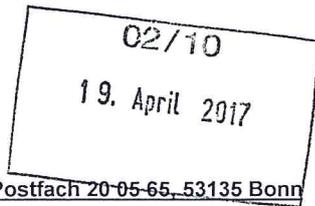




Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05-65, 53135 Bonn

OTTO FUCHS KG
Herrn Jörg Ihne
58528 Meinerzhagen
Deutschland

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (89) 54856-551
Telefax: +49 (89) 54856-9551
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 10.04.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
21.51-21izbia/028-2101#003-(004-17-ZUL)

VMS-Nummer: 3358023

Betreff: Zulassung für Distanzprofile zur Auflagerung von Lärmschutzwandelementen der Firma Otto Fuchs KG in Pfosten mit größeren Kammermaßen als denen der Profilverihe HE_160 zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

Bezug: Ihr Antragsschreiben – 02/10-JI-mh – vom 25.01.2017

Anlage(n): 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genanntem Schreiben beantragten Sie die Zulassung für Distanzprofile zur Auflagerung von Lärmschutzwandelementen der Firma Otto Fuchs KG in Pfosten mit größeren Kammermaßen als denen der Profilverihe HE_160 zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes.

Hierzu ergeht folgender

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Bescheid

- I. Ich erteile die Zulassung für Distanzprofile zur Auflagerung von Lärmschutzwandelementen der Firma Otto Fuchs KG in Pfosten mit größeren Kammermaßen als denen der Profilvereihe HE_160 zur Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheides ist bis zum 30.06.2022 befristet. Sie besteht aus 8 Seiten und 1 Anlage.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Gegenstand dieser Zulassung sind Distanzprofile zur Gewährleistung der den Nachweisen in den Grenzzuständen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Ermüdung zugrunde liegenden Einspannung (Lagerung) der Lärmschutzwandelemente in die Lärmschutzwandpfosten nach folgenden Zulassungen:

- Transparente Elemente (OFL-T) nach V.[13] sowie
- Aluminiumelemente (OFL-E und OFL-B) nach V.[12].

Das Distanzprofil besteht aus einem Aluminiumstrangpressprofil. Die Distanzprofile werden mit Hilfe von Ausklinkungen am Lärmschutzwandelement befestigt. Hierfür befinden sich Schlitze in den Lärmschutzwandelementen, in die die Ausklinkungen eingeschoben werden. Die Ausklinkungen verhindern, dass sich das Distanzprofil vom Lärmschutzwandelement lösen kann. Am oberen Rand des Distanzprofils befindet sich ein elastomeres Koppelement.

2. Anwendungsbereich

Die den oben genannten Zulassungen V.[12] sowie V.[13] zugrunde liegende Parameterkombinationen (Streckengeschwindigkeit, Gleisabstand, Wandhöhe, ...) gelten unverändert weiter.

3. Baustoffe

- Aluminium: EN 573 AW 6063 T6
- Koppelemente: EPDM-Profil nach DIN 7863

III. Unterlagen

Die vom Antragssteller für die Zulassung vom 25.06.2012 mit dem Aktenzeichen 21izbia/017-2101#017-(027/12-ZUL) vorgelegten Unterlagen sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten, soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird:

Gutachterliche Stellungnahme

aufgestellt 27.04.2012 durch Prof. Dr.-Ing. Hanswille (Seiten 1 bis 36 und Anlagen)

- Anlage A: Konstruktionszeichnungen der Distanzprofile
- Anlage B: Datenblätter der Versuchsergebnisse

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

- [1] ELTB – Eisenbahnspezifische Listen Technischer Baubestimmungen
- [2] EBRL – Eisenbahnspezifische Bauregellisten
- [3] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten
- [4] Modul 804.5501 – Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken
- [5] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
- [6] DIN 7863-1:2011-10 – Elastomer-Dichtprofile für Fenster und Fassade – Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau
- [7] DIN 7863-2:2013-07 – Elastomer-Dichtprofile für Fenster und Fassade – Zellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau
- [8] DIN EN 573:2003-10 – Aluminium und Aluminiumlegierungen; Chemische Zusammensetzung
- [9] DIN EN 1090-1:2012-02 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
- [10] DIN EN 1090-3:2008-09 – Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken; Technische Anforderungen an Aluminiumtragwerke
- [11] DBS 918007:2013-12 – Technische Lieferbedingungen für die Ausführung von Lärmschutzwandelementen aus Aluminium
- [12] 21izbia/024-2101#013-(024/15-ZUL) – Zulassung für ein- und beidseitig hochabsorbierende Aluminiumschallschutzelemente einschließlich der EPDM Adapterprofile der OTTO FUCHS KG

- [13] 21izbia/018-2101#014-(017/13-ZUL) – Erweiterung der Zulassung vom 20.09.2012 – 21izbia/017-2101#026-(038/12-ZUL) – für Lärmschutzwandelemente mit transparenter Ausfachung der Firma OTTO FUCHS KG um transparente Ausfachungen mit einer Dicke von 15 mm aus Polymethylmethacrylat (PMMA) mit eingebetteten Polyamidfäden zur Errichtung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
- [14] Leitfaden für die Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen für Wandelemente von Lärmschutzwänden im Anwendungsbereich der Eisenbahnen des Bundes im Rahmen des Zulassungsverfahrens beim Eisenbahnbundesamt (Vorabzug; Stand 01.12.2012)
- [15] VV BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

V. Nebenbestimmungen

Die Zulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen nach Abschnitt III. ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Zulassung auf der Baustelle bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
2. Die Antragstellerin bzw. der Bauvorlageberechtigte hat dem Hersteller der Lärmschutzanlage eine Kopie der Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen an der Verwendungsstelle vorliegen müssen.
3. Auf der Grundlage dieser Zulassung ist ein Verwendungsleitfaden mit folgendem Inhalt vorzuhalten:
 - Allgemeines; Beschreibung des Distanzprofils
 - Einbau- und Montagehinweise
 - Überblick über die von der Fremdüberwachung zu überprüfenden Punkte
4. Koppelemente
 - 4.1. Im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises für die Koppelemente aus EPDM sind die zur Gewährleistung der definierten Vorspannung dieser Elemente notwendigen Ausführungsvarianten im Hinblick auf die tatsächlichen Kammermaße der Pfosten im Rahmen der zulässigen Toleranzen zu berücksichtigen.
 - 4.2. Über die gesamte Nutzungsdauer sind die Kopplungsbedingungen zwischen Element und Pfosten bzw. Distanzprofil und Pfosten in der Art sicherzustellen, dass die in den Versuchen, Stand- und Ermüdungssicherheitsnachweisen für die Lärmschutzwandelemente nach V.[12] und V.[13] ermittelten bzw. angenommenen Kennwerte, wie Federkennlinie, Einspanngrad, Auflagerbedingungen usw., jederzeit gewährleistet bleiben.

5. Herstellung und Gütesicherung

5.1. Maßgebende Bestimmungen

Für die Bemessung gelten neben den anerkannten Regeln der Technik die im Standsicherheitsnachweis aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen. Der EBA-Leitfaden (IV.[14]) ist ergänzend zu beachten.

Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau.

5.2. Fertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung

a) Fertigung

- Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Berechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen. Die Fertigung hat den Anforderung der Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-3 i. V. m. DBS 918007 zu genügen.
- Der Hersteller oder der Betrieb, der bei der Fertigung der Konstruktionsteile des Distanzprofils und der Applikation dieser spezielle Prozesse im Sinne von DIN EN 1090 anwendet, muss hierfür mindestens für die Ausführungsklasse EXC3 nach DIN EN 1090-3 über die entsprechende EG-Zertifizierung verfügen. Der DB Standard 918007 ist ergänzend zu beachten.

b) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen diesem Bescheid und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage:

- einer werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers, die insbesondere eine Wareneingangs- und -ausgangskontrolle mit der Prüfung der Übereinstimmungskennzeichen bzw. Konformitätszeichen der verwendeten Bauprodukte und sowie die Prüfung der Dokumentation zu Materialbeschaffung und Lieferscheinen umfasst.
- der Probenentnahme durch den Hersteller nach einem festgelegten Prüfplan,
- einer Erstprüfung des Bauprodukts/ der Bauart durch eine anerkannte Überwachungsstelle,
- der Erstinspektion der Produktion durch eine anerkannte Überwachungsstelle sowie

- einer regelmäßigen Stichprobenprüfung durch eine anerkannte Überwachungsstelle zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von in den Antragsgegenstand eingebrachten Bauartkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Bescheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen und
- die Verwendung unbeschädigter Strangpressprofile und Bleche

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

c) Kennzeichnung

Der Antragsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Antragsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Der Bescheid wird widerrufen, nachträglich ergänzt oder geändert, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

VIII. Hinweise

1. Die Zulassung ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die ggf. nach VV BAU erforderlichen bauaufsichtlichen Verfahren.
2. Eine akustische Beurteilung sowie eine Beurteilung der Antragsgegenstände hinsichtlich der Erdung oder des Korrosionsschutzes sind mit dieser Zulassung nicht verbunden.
3. Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Die Zulassung befreit den Bauvorlageberechtigten bzw. die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte bzw. der Bauüberwacher Bahn haben jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zulassungsbescheides zu überwachen.
5. Der Zulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zulassung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
6. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Zulassungsbescheides eingehalten worden sind.
7. Die Zulassung berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse.
8. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
9. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2394, in der aktuellen Fassung), § 5 Abs. 1 und 1a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I Seite 2378, 2396, 1994 I S. 2439, in der aktuellen Fassung) als Aufsichtsbehörde sachlich zuständig für die Erteilung von Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte, Bauarten und -verfahren auf/bei den Eisenbahnen des Bundes.

Die Zulassung wurde erforderlich, da das zur Verfügung stehende Regelwerk für die Bemessung von Distanzprofilen der Firma OTTO FUCHS KG nach Abschnitt II. unter vorwiegend nicht ruhender Beanspruchung nicht auskömmlich ist und da die Distanzprofilen für die mehrfache Verwendung in Lärmschutzanlagen in Pfosten-Element-Bauweise an Strecken der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen sind.

Sie konnte erteilt werden, da mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 11.07.2014 (BGBl. I S. 1047), in der aktuellen Fassung, erhoben. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

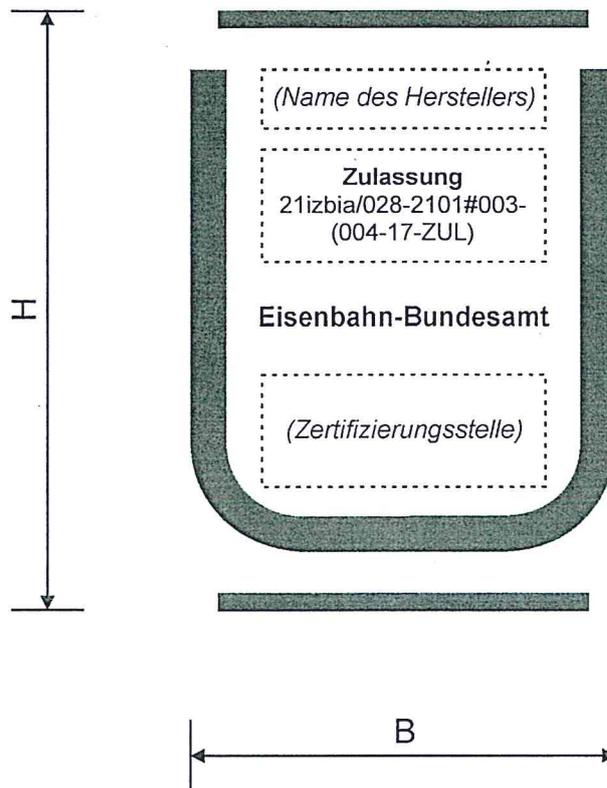
Im Auftrag

gez.: Wester

beglaubigt:



Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes in Anlehnung an die Nachweisstufe ÜZ der MBO



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): B:H = 0,75 (≥ 4,5cm : 6,0 cm)

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

